

**1. Änderungssatzung
zur Regelung des Marktwesens -Marktsatzung-
für die Gemeinde Mellenbach-Glasbach**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach in der Sitzung vom ~~27.04.2010~~ 12.07.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach zur Regelung des Marktwesens für die Gemeinde Mellenbach-Glasbach wird wie folgt geändert:.

(1) Anlage 1 Punkt 1 erhält folgende Neufassung:

(2) Anlage 1 Punkt 2 erhält folgende Neufassung:

Anlage 1:

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.mellenbach.glasbach.eu bekannt gemacht.

Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.mellenbach-glasbach.eu und einmal jährlich im Gemeindeboten, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bestehend aus den Mitgliedsgemeinden – Gemeinde Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und Wittgendorf bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach zur Regelung des Marktwesens tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

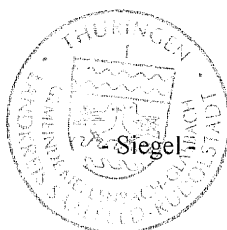
Mellenbach-Glasbach, den 12.07.2010

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Kräupner

Kräupner, Kathrin

Bürgermeisterin



Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.mellenbach-glasbach.eu bekannt gemacht.

Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.mellenbach-glasbach.eu und einmal jährlich im Gemeindeboten, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bestehend aus den Mitgliedsgemeinden – Gemeinde Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und Wittgendorf bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.